

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XLI. —

Breslau, den 19ten October 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 313. Warnung gegen die Anwendung des sogenannten Giftsteins bei Personen, die vom tollen Hunde gebissen worden.

Es sind wieder mehrere Fälle bekannt geworden, daß Personen, welche das Unglück hatten, von tollen Hunden gebissen zu werden, sich des sogenannten Giftsteins, welchen sie auf die Wunde legten, bedienten, anstatt sich einer rationellen ärztlichen Hülfe anzuvertrauen, und dieses Vorurtheil auf die elendeste Weise mit ihrem Leben büßen mußten.

Unterzeichnete Deputation kann daher nicht umhin, hiermit im Allgemeinen zu warnen, daß Niemand sich bei einem so unglücklichen Zufall auf den Giftstein verlassen, sondern sogleich ärztliche Hülfe nachsuche.

P. III. Aug. 564. Breslau, den 4. Octbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 314. Betreffend die Anwendung des Werth-Stampels in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen, wenn der Beschuldigte von der Instanz frei gesprochen, oder aus Anzeigen verurtheilt wird.

Zur Vermeidung jeder Folgewidrigkeit bei der Werth-Stampel-Bestimmung in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen, theils wenn der Beschuldigte von der Instanz frei gesprochen, theils aus Anzeigen verurtheilt wird, und in Betracht, daß es billig ist, in Fällen, in welchen der Mangel des Beweises eine schonendere Behandlung des Angeeschuldigten erfordert, auch in Rücksicht des zu erlegenden Werth-Stampels eine Milde einzutreten zu lassen; haben des Königl.

niglichen Geheimen Staats- und Finanz-Minister Herrn von Bülow Excellenz, im Einverständniß mit des Herrn Justiz-Minister Excellenz, mittelst Rescripts vom 10. September c. bestimmt; daß sowohl in Fällen der Freisprechung von der Infranz, als auch in Fällen, wo die Verurtheilung des Angeeschuldigten bloß auf den Grund von Anzeigen erfolgt, der halbe Urtheils-Gebühren-Satz als Maassstab für den Werthe-Stampel, angenommen werden soll; vorausgesetzt, daß die Strafe, auf welche bei geführtem Beweise gegen den Angeeschuldigten zu erkennen gewesen sein würde, in einer solchen besteht, mit welcher die Erlegung des Stempels überhaupt verbunden ist.

Es wird daher diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

G. XXVI. Septbr. 333. Breslau, den 6. Octbr. 1814.

Königliche Breslauische Regierung.

Nro. 315. Betreffend die Bezahlung der rückständigen Gefälle bei Erb- und Zeitpachten in Tresor-Scheinen.

Bei den Bestimmungen des Edicts vom 7. v. M., nach welchen

§. II. ad b., die rückständigen Erb- und Zeitpächte bis ult. Mai c., zum 3ten Theil in Tresor- und Thalerscheinen nach dem Nennwerth berichtigt werden können, und

§. IV. die Domainen-Beamten, die unter ihren Resten mit befindlichen baaren Gefälle nicht in solchen Scheinen abliefern dürfen, ist nur die Absicht gewesen, den Mißbräuchen der Domainen-Beamten bei Bezahlung ihrer Pachtgefälle vorzubeugen, keinesweges aber die Amts-Einsassen gegen jene zurück zu setzen, und es haben des Königl. Finanz-Ministers Herrn Freiherrn von Bülow Excellenz, durch das Rescript vom 3. d. M. zu bestimmen geruht, daß letztere ihre bis ult. Mai c. verbliebenen Reste, an Zins-, Dienst-, Befreiungs-, Mühlen- und Schutz-Geld, und andere baare Gefälle, ebenfalls zum 3ten Theil, in Thaler- und Tresor-Scheinen nach dem Nennwerth abführen können, nur sind die Domainen-Beamten gehalten, die Unterthanen-Gefälle in der empfangenen Art wieder an die Königl. Kasse abzuliefern, und sich darüber durch bescheinigte Nachweisungen auszuweisen.

Wobei sich von selbst versteht, daß von den Einsassen die Tresor- und Thaler-Scheine nur in dem Betrage angenommen werden dürfen, als nach dem bestehenden Gebrauche ihre Gefälle entweder kommunenweise, oder einzeln abgeliefert werden müssen.

Es wird diese Bestimmung hiermit zur Beachtung bekannt gemacht, und den Pächtern aufgegeben, eine mit gerichtlichen Attesten versehene Nachweisung einzureichen, wieviel an Treſor- und Thaler-Scheinen von den Gemeinden für dergleichen Reste aus der Zeit bis Ende Mai c. bezahlt werden.

F. VIII. October 379. Breslau, den 9. Octbr. 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 316. Wegen Einführung des Kalender-Jahres in Beziehung auf das Servis-Rechnungswesen

In Beziehung auf die durch das diesjährige Amtsblatt No. XXV. ad 179. ergangene Festsetzung:

wonach das Rechnungswesen bei sämtlichen Königl. Kassen nach dem Kalenderjahre künftig geführt werden soll,

wird hierdurch bekannt gemacht:

daß diese Modalität in Beziehung auf das Servis-Rechnungswesen ebenfalls in Anwendung zu bringen ist.

Hiernach sind die, von den bequartirten Städten zu legenden Servis-Rechnungen vom 1. Januar k. J. ab, anzufertigen, und wird für die 7 Monate Juni bis ult. Dec. c. zu seiner Zeit eine Stück-Rechnung zu legen sein.

Auf die Einzahlung der Servis-Beiträge und die Einſendung der hierauf anzuweisenden Vergütungen, ist diese Bestimmung von keinem Einfluß, indem es nach wie vor dabei sein Bewenden behält, daß die Servis-Beiträge monatlich eingezahlt, die Liquidationen der regulativmäßigen Vergütungen ebenfalls monatlich, und die Servis-Bedarfs-Nachweisungen quartaliter übergeben werden müssen, wobei die pünktliche Einreichung der letztern bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht wird.

Die Magisträte und resp. Servis-Deputationen haben hiernach sich zu achten.
M. IV. 366. Septbr. Breslau, den 10. Octbr. 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 317. Wegen Aufhebung der Kreis-Committeen zu Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens

Da namentlich die Kreis-Verwaltung in allen Kreisen in Thätigkeit gesetzt ist, so sind die in einigen Kreisen noch bestehenden Committeen zur Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens unnötig, und können zur Minderung der Kosten aufgehoben. Besagte Committeen haben sich daher aufzulösen, die Registratur und Geschäfte

schäfte derselben haben die Kreis-Verwaltungen zu übernehmen, und die Landrathlichen Officia haben für die Ausführung dieser Anordnung zu sorgen. Falls jedoch der eine oder andere Kreis selbst die Fortdauer des Comitees, weil dieser mit Verrichtung der zeitlichen Arbeiten und Abschließung der Rechnungen etwa beschäftigt wäre, oder sonst aus triftigen Gründen wünschen, so ist darüber zur Entscheidung anzuordnen.

P. VII. Oct. 4. 3. Breslau den 17ten October 1814.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 318. Betreffend die Bestimmung, daß Steuer und Pech nicht zu den ersatzpflichtigen Objecten gehören.

Dem Publicum und den sämtlichen Kreis- und Zoll-Behörden des Breslauer Regierungs-Departements, machen wir hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt: daß Steuer und Pech, der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 23. v. Monats zufolge, nicht zu den ersatzpflichtigen Objecten gerechnet werden sollen.

G. XXVII. Octbr. 562. Breslau, den 14 Octbr. 1814.

Königl. Breslauische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitliche Landschafts-Director des Del's Mültcher Systems, Graf von Dyhrn, zum General-Landschafts-Director von Schlesien.

Der Justiz-Commissarius Pauc zu Breslau, zum Notarius publicus im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement.

Der invalide Hsjar, Gottlieb Schneider, vom 2ten schlesischen Husaren-Regimente, zum Chaussee-Zoll-Einznehmer bei der Chaussee-Zollstätte zu Hohenfriedeberg, Vollenhainschen Kreises.

Der zeitliche Polizei-Diener Naaf zu Schweidnitz, als Pförtner im Correctionshaus daselbst.

Z o b e d f a l l.

Es ist am 1. d. M. der Chirurgus Gottlieb Beyer, zu Louisdorf Strehlenschen Kreises, mit 2 Leiden ankommen, den er sich zur unermüdeten Aufopferung bei Erfüllung seiner Amtspflichten, und besonders bei Besorgung der zahlreichen behandelten Typhus-Kranken gewogen hatte. Er hinterläßt den Ruhm eines thätigen und brauchbaren Sanitäts-Beamten. Breslau, den 13. Oct. 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.